

MüllerRahjes GmbH - PLANBARchitekten  
Herrn Andreas Müller  
Westerfelder Straße 2  
D-61273 Wehrheim/Taunus

Sachverständige und  
Beratende Ingenieure  
für Erd- und Grundbau,  
Altlasten, Abbruch-  
planung, Schadstoffe,  
Sicherheits- und  
Gesundheitsschutz

13. Juni 2022  
ma/ps

per E-Mail

## **Aussiedlung Schlachtstätte Henrici, Neu Anspach** geotechnische Beratung

Unsere Bearbeitungsnummer: 225460

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Schreibens vom Regierungspräsidium Darmstadt zur Errichtung eines Schlachtbetriebes in der Gemarkung Anspach vom 31. März 2022, Zeichen RPDA – Dez. III31.2-61 d 02.08/9-2021/1.

Die geplante Baumaßnahme wird darin grundsätzlich begrüßt. Aus geotechnischer Sicht wird in dem Schreiben folgendes thematisiert: Eine Eintragung in die Hessische Altflächendatei liegt nicht vor. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes bestehen grundsätzlich ebenfalls keine Bedenken gegen die Baumaßnahme. Aus geotechnischer und hydrogeologischer Sicht ist allerdings zu beachten, dass sich das Grundstück in einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ sowie einem Trinkwasser- und Heilschutzquellengebiet befindet:

*....Im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 ist die Fläche als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ sowie als „Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, IIIA, III B oder IV)“ gekennzeichnet.....*

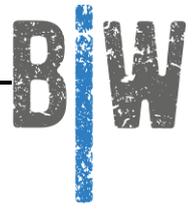
Das Baufeld selber liegt nach unseren Informationen in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III. Die Schutzzone III erfasst das gesamte ober- und unterirdische Einzugsgebiet der Wasserfassungsanlage. Die Schutzzone soll vor allem chemische Beeinträchtigungen auf das Grundwasser verhindern, denn diese wirken sehr langfristig.

Baugrundinstitut  
Dr.-Ing.Westhaus GmbH  
An der Helling 32  
55252 Mainz-Kastel

Telefon 06134 180 457  
www.baugrund-biw.de  
info@baugrund-biw.de

Geschäftsführender  
Gesellschafter  
Dr.-Ing.Tilman Westhaus  
Amtsgericht  
Wiesbaden HRB 10557

Mainzer Volksbank  
IBAN DE16 5519  
0000 0376 4990 18  
BIC MVBMD555



Es sind daher zum Schutz des Grundwassers die Verbotsbestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnung zu berücksichtigen. Diese einschließlich der zugehörigen Lagepläne können bei den zuständigen Gemeinden / Bürgermeisterämtern eingesehen werden.

Bei der Planung sind dann bereits alle entsprechenden Schutzvorkehrungen u.a. für den Baubetrieb und die Bauausführung, bei der Planung von Abwasserleitungen und Schachtbauwerken (Material, Dichtigkeitsprüfungen, Inspektionen, fortlaufende Überwachung, etc.) zu berücksichtigen. Ferner ist darauf zu achten, dass z.B. abdichtende Schichten den direkten Zufluss von Oberflächenwasser in das Grundwasser verhindern. Baurestoffe dürfen nicht verwendet werden. Flächen sind möglichst zu versiegeln, das anfallende Niederschlagswasser kann so gefasst werden und nach erfolgter Reinigung gezielt versickert werden.

Der Standort sollte daher zur Ermittlung der geologischen und geotechnischen Randbedingungen durch Baugrunderkundungen untersucht und anschließend die erforderlichen Schutzvorkehrungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden auf Basis der Erkundungsergebnisse (u.a. Grundwasserstand, Deckschichten, Durchlässigkeiten, etc.) besprochen und festgelegt werden.

Im Zuge dieser Erkundungen kann ebenfalls durch Versickerungsversuche in situ geprüft werden, ob und auf welche Weise eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück erfolgen kann und ggfs. welche Reinigungseinrichtungen in Folge der Versickerungsmöglichkeiten dazu erforderlich werden oder ob alternativ aufgrund schlechter Durchlässigkeiten eine gezielte Ableitung nach erfolgter Reinigung zunächst in den Löschteich und von dort, sofern erforderlich, ggfs. in den angrenzenden Graben, der in den Erlenbach führt, erfolgen muss.

So wird auch dem Hinweis des Schreibens *„Ich möchte darauf hinweisen, dass das Niederschlagswasser gemäß § 55 (2) des Wasserhaushaltsgesetzes ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Zudem schreibt § 37(4) Hessisches Wassergesetz vor, dass insbesondere Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden soll. Ausnahmefälle sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.“* Rechnung getragen und es kann eine mögliche Lösung zur Behandlung des Niederschlagswassers abgestimmt und geplant werden. Dabei werden sowohl die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ des Arbeitsblattes DWA-A 117 "Bemessung von

Rückhalteräumen" und des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" berücksichtigt werden.

Auch kann im Zuge der geotechnischen Untersuchungen zunächst orientierend erkundet werden, ob Bodenverunreinigungen vorhanden sind. Dieses erfolgt durch eine Probenahme in Anlehnung an die PN 98 und eine Analyse der Proben z.B. auf die Parameter des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen - Zuordnungswert Boden“, vom September 2018. Sollten sich im Zuge der orientierenden Erkundungen und im späteren Bauablauf nicht zu erwartende Bodenverunreinigungen zeigen, wird das Beprobungsraster gemäß den Ausführungen des Schreibens mit der Behörde abgestimmt und verdichtet. Hier heißt es:

*Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde [...] zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub/Bauschutt erkennbar werden sollten.“*

Eine Deklarationsanalytik der abzufahrenden Erdmassen muss ohnehin im unmittelbaren Vorfeld der Erdarbeiten erfolgen. In der Regel wird dazu je 500 m<sup>3</sup> Erdaushub eine Deklarationsanalyse erstellt.

Grundsätzlich sind aus geotechnischer Sicht die örtliche Geologie und Hydrogeologie für das Bauvorhaben auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen als eher günstig zu bewerten.

Nach der geologischen Karte, Blatt 5717 Bad Homburg von der Höhe, 2. überarbeitete Auflage, ist im Baufeld zunächst mit breiten Lehmflächen zu rechnen, die als Verwitterungsprodukte der unterhalb anstehenden Tonschiefer- und Grauwackenschichten anstehen, vgl. Abb. 1. Diese Schichten sind den devonischen Unter-Koblenzer-Schichten zu zuordnen.

Diese Schichten weisen erfahrungsgemäß oberflächennah nur sehr geringe Durchlässigkeit auf, so dass eine Versickerung von Niederschlagswasser eher ungünstig sein dürfte, andererseits ein Einfluss auf das Grundwasser durch die Baumaßnahme eher gering sein dürfte.

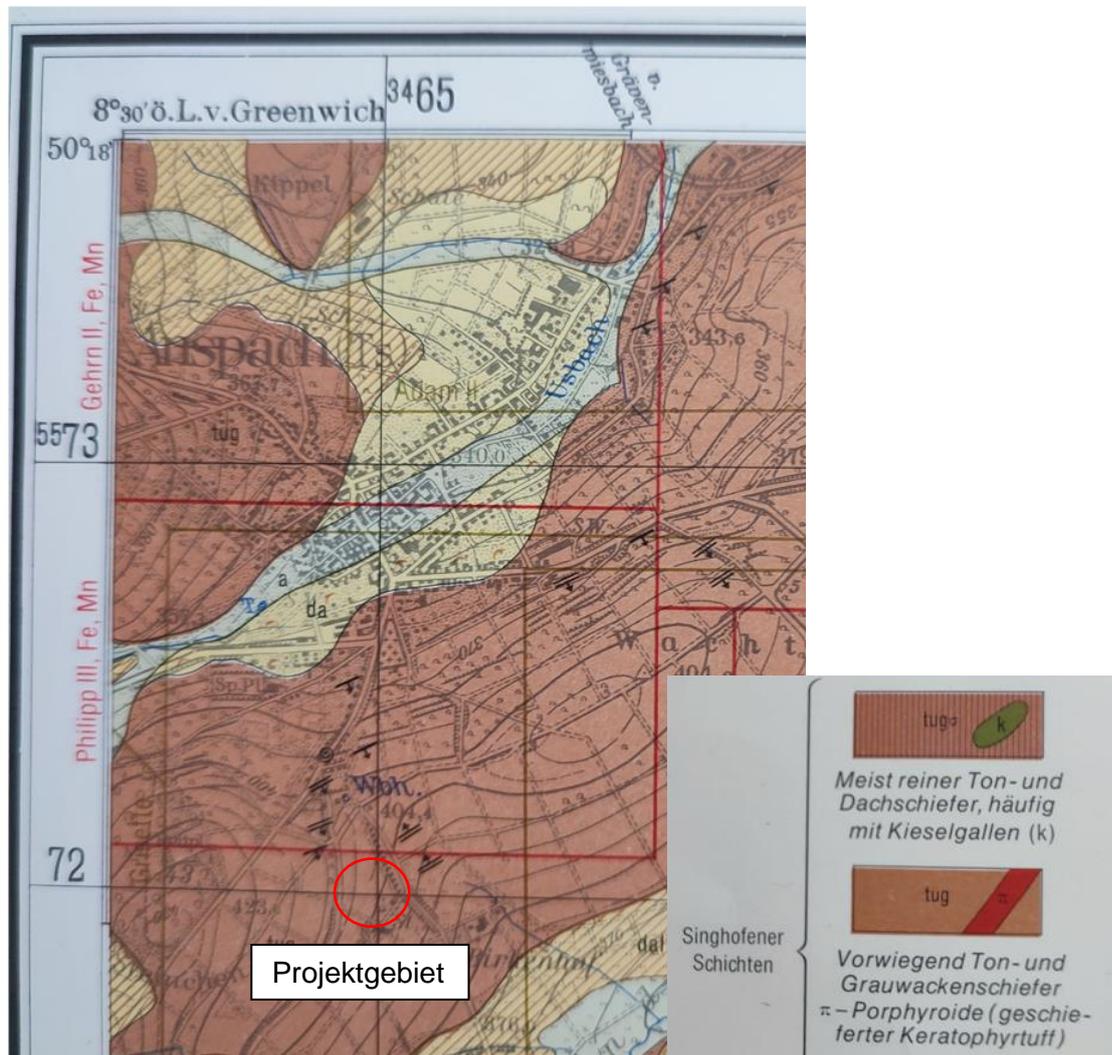


Abb.: 1, Auszug aus der geologischen Karte, Blatt 5717 Bad Homburg, Hessisches Landesamt für Bodenforschung

Die Grundwassergewinnung erfolgt nach den uns vorliegenden Unterlagen des Hessisches Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), hier Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz Hessen über Tiefbrunnen, so dass auch dieses aus geotechnischer Sicht für das Bauvorhaben als positiv zu bewerten ist und entsprechend tiefe Grundwasserstände zu erwarten sind.

Die vorgenannten Aussagen sind für den geplanten Standort allerdings noch genau zu überprüfen und zu verifizieren. Aus geotechnischer Sicht sollten daher die geologischen Randbedingungen durch Erkundungen zeitnah ermittelt werden, um dann das weitere Vorgehen festzulegen zu können.

Dipl.-Ing. Markus Averkamp